

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Evangelischen Trinitatis-
Kirchengemeinde Schleidener Tal
in Harperscheid und Schleiden

vom 07. Oktober 2009

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 6 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofssatzung.

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
 - § 2 Benutzung des Friedhofs
 - § 3 Ordnung auf dem Friedhof - s. auch Anlage 1 -
 - § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- II. Grabstätten
 - A. § 5 Allgemeines
§ 6 Reihengrabstätten
Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
 - B. § 7 Wahlgrabstätten
Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 8 Benutzung von Wahlgrabstätten
§ 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 10 Alte Rechte
C. § 11 Gemeinsame Bestimmungen
Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung
§ 12 Aus- und Einbettungen
§ 13 Särge, Urnen und Trauergebilde
§ 14 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
§ 15 Grabstättenpflege durch die Friedhofsträgerin
§ 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
§ 17 Instandhaltung der Grabmale
§ 18 Entfernung von Grabmalen
- III. Bestattungen und Feiern
 - § 19 Benutzung der Kirche bei Bestattungen
 - § 20 Die evangelisch-kirchliche Bestattung, Anmeldung der Bestattung
 - § 21 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen
 - § 22 Besondere musikalische Darbietungen sowie andere Feierlichkeiten
 - § 23 Andere Bestattungen
 - § 24 Zuwiderhandlungen
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 25 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze - s. auch Anlage 2 -
 - § 26 Gebühren
 - § 27 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 28 Haftung
 - § 29 Inkrafttreten

Sofern im nachfolgenden Text funktionelle Bezeichnungen in männlicher Form verwandt werden (z.B. Pfarrer, Bestatter, Vorsitzender, Nutzungsberechtigter, Gärtner), umfassen sie jeweils auch die weibliche Form der Begriffe.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal ist Trägerin (nachstehend „Friedhofsträgerin“ genannt) der Friedhöfe in Harperscheid und Schleiden (nachstehend „Friedhof“ genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Sie kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner können auf ihm bestattet werden:
 - a) nicht-evangelische Ehegatten und nicht-evangelische Kinder der Gemeindeglieder der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal,
 - b) Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht der unter 1 und 2 a genannten Personen, wenn ein Elternteil dies wünscht.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt die Friedhofsträgerin besondere Bestimmungen, die, unbeschadet der Veröffentlichung nach § 27, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof dauerhaft auszuhängen sind (Anlage 1).

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter sowie sonstige Gewerbetreibende benötigen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung

durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die die Friedhofssatzung mit ihren Anlagen schriftlich anerkennen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist und keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsträgerin hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor kirchlichen Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsträgerin kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Die gewerblichen Arbeiten dürfen Bestattungen nicht stören.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsträgerin genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der bei der Ausübung der Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (9) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden.

II. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürli-

chen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (oder Urnenbeisetzungen),
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (**gilt nur für Harperscheid**),
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (oder Urnenbeisetzungen) (**gilt nur für Schleiden**),
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - e) Pflegefreie Urnengrabstätten.

Die Ruhezeit für alle Grabstätten beträgt 30 Jahre; bei Tot- oder Fehlgeburten 15 Jahre.

Bei Urnenbeisetzungen wird die Asche nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit in würdiger Weise der Erde an geeigneter Stelle übergeben.

- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Friedhofssatzung sowie der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten. Die Pflege der Urnengrabstätten nach § 5 Abs. 2 e wird durch die Friedhofsträgerin wahrgenommen.
- (6) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (7) Die Grabstätten werden im Bestattungsfall von der Friedhofsträgerin oder von einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (8) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Satzung festgesetzten Grabstättenflächen enthalten ist, getrennt sein und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt. Bei Urnenbeisetzungen muss die Oberkante der Urne mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche liegen.

A. Reihengrabstätten

§ 6

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach abgegeben werden.
- (2) Reihengrabstätten sind eingerichtet für

- a) Erdbestattungen (oder Urnenbeisetzungen) von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie der aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht (§ 5 Abs. 2 a),
Größe der Grabstätte: Länge maximal 1,50 m
Breite maximal 0,90 m,
- b) Erdbestattungen (oder Urnenbeisetzungen) von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (§ 5 Abs. 2 a),
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m
Breite 1,20 m,
- c) Urnenbeisetzungen von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (§ 5 Abs. 2 b) (**gilt nur für Harperscheid**).
Größe der Grabstätte: Länge 1,20 m
Breite 0,60 m.

- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Reihengrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Eine Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten erfolgt nicht.
- (7) Außerdem sind pflegefreie Urnengrabstätten (§ 5 Abs. 2 e) als Rasengrabstätten eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung dieser Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin.

Die Grabstätten müssen für diese Unterhaltung freigehalten werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grab schmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht.

Größe der Grabstätte: Länge 0,75 m
Breite 0,75 m

Die Friedhofsträgerin sorgt dafür, dass Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte durch eine beschriftete Steinplatte gewährleistet sind. Inhalt und Form der Beschriftung werden von der Friedhofsträgerin festgelegt.

B. Wahlgrabstätten

§ 7

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 5 Abs. 2 c) sind Grabstätten, die aus einem einzelnen Grab (Einzelwahlgrabstätten) oder aus mehreren Gräbern bestehen (Familienwahlgrabstätten) und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird (**gilt nur für Schleiden**).

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und anschließend mit einer Urne.

- (2) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 5 Abs. 2 d) sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird.
In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (3) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| a) Erdbestattungen: | Länge 2,50 m
Breite 1,20 m |
| b) Urnenbeisetzungen: | Länge 1,50 m
Breite 1,50 m |

- (4) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung von Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- (5) Ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann anlässlich eines Todesfalles oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres erworben werden.
- (6) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.
Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

- (7) a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- b) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, die Verlängerung des Nutzungsrechts auszuschließen, wenn die Bewirtschaftung des Friedhofs dies erfordert.
Die Friedhofsträgerin weist den Nutzungsberechtigten 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit schriftlich auf das Ende der Nutzungszeit hin.
- c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

§ 8

Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Angehörige bestattet werden.

- (3) Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 9

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 a - d übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
- (5) Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 10

Alte Rechte

Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind nicht vorhanden.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung

- (1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf eine Grabstätte nicht wiederbelegt werden.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine verstorbene Frau mit ihrer Tot- oder Fehlgeburt oder ihrer aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht oder einen Elternteil mit seinem noch nicht einjährigen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

- (3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Mit der Asche von unbeschädigt aufgefundenen Urnen ist ebenso zu verfahren. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu verschließen.
- (4) Eine Grabstätte darf nur mit Zustimmung Friedhofsträgerin und der vorherigen Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 12 Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
Aus- und Einbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte auf dem gleichen Friedhof sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung zu Aus- und Einbettungen muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Aus- und Einbettungen auf den Friedhöfen in Harperscheid und Schleiden werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Der genaue Zeitpunkt wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Aus- und Einbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden sie nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Der Antragsteller trägt die Kosten und hat für Schäden aufzukommen, die bei Aus- und Einbettungen an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und an Anlagen entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch Aus- und Einbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Aus- und Einbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13 Särge, Urnen und Trauergebände

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge und Urnen müssen aus solchen Materialien gefertigt sein, die die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändern. Die Särge müssen genügend fest gearbeitet und gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert sein.
Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidungen aus nicht verrottenden Stoffen ist nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, nicht verrottende Materialien zurückzuweisen.
- (3) Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sarg-

füße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergrabstätten ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

- (4) Das Einsenken von Särgen in Grabstätten, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebinde, Kränze und Verpackungsmaterial aus Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 14 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Reihengrabstätten - mit Ausnahme der pflegefreie Urnengrabstätten (§ 5 Abs. 2 e und § 6 Abs. 7) - sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer 6 Monate ordnungsgemäß gärtnerisch herzurichten sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend zu unterhalten.
- (2) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts - auch solange sie nicht belegt sind - sowie bis zum Ablauf von 6 Wochen nach jeder Bestattung ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts laufend unterhalten werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten ist dieser noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 4 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und dass der Nutzungsberechtigte die Kosten der Abräumung zu tragen hat.
- (6) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Sie kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei

Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 15

Grabstättenpflege durch die Friedhofsträgerin

Grabstättenpflegeverpflichtungen werden durch die Friedhofsträgerin nicht übernommen.

§ 16

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Grabmale sind so zu gestalten und aufzustellen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres errichtet worden sind.
- (3) Einzelheiten der Anlieferung und des Aufstellens von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
Die Grabmale und Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Beauftragten der Friedhofsträgerin überprüft werden können.
Bei der Anlieferung von Grabmalen und Anlagen ist dem Beauftragten der Friedhofsträgerin der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernt werden.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen gesetzt. Nach Ablauf der Frist werden das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen aufzubewahren. Sie kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (6) Aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung einer Grabstätte ist eine Versiegelung jeglicher Art (Ausmauerung, Ganzabdeckung mit Platten oder Folien, z.B. als Unterlage für Kies, usw.) nicht erlaubt.

§ 17

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte als Eigentümer des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen, bei pflegefreien Urnengrabstätten die Friedhofsträgerin.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal auf dessen Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (5) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann von der Friedhofsträgerin veranlasst werden.
Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 18

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
Der Zeitpunkt des Ablaufs der Nutzungszeit wird dem Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf oder Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Bepflanzung zu entfernen, und die Grabstätte ist einzubauen.
- (3) Die Entfernung der Grabanlage und das Einebnen der Grabstätte werden von der Friedhofsträgerin oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten durchgeführt.
- (4) Die Kosten der Abräumung und Einebnung trägt der Nutzungsberechtigte.

- (5) Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Grabmale, baulichen Anlagen und Pflanzen aufzubewahren.
- (6) Ausnahmen zur Regelung der Abräumung und Einebnung (Abs. 2-5) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsträgerin.

III. Bestattungen und Feiern

§ 19

Benutzung der Kirche bei Bestattungen

- (1) Die evangelische Kirche dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offengehalten werden. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
- (3) Die Aufstellung des Sarges und die Ausschmückung der Kirche bei Trauergottesdiensten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 20

Die evangelisch-kirchliche Bestattung, Anmeldung der Bestattung

- (1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung.
- (2) Die Bestattung ist bei der Friedhofsträgerin unverzüglich unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
Ist der Antragsteller nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der künftige Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsträgerin fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.
- (4) Über die Bestattung durch einen Pfarrer, der nicht zur Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleiden-Tal gehört, ist die Friedhofsträgerin zu informieren.
Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 21

Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Zu Bestattungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Wegen der Benutzung der Kirche wird auf § 19 Abs. 1 und 3 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (3) Kränze mit kurzen Widmungsworten können, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 22

Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungen sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 23

Andere Bestattungen

- (1) Aschenurnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsträgerin beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 24

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs aufgefordert werden, ggf. durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung, usw.) gelten die dieser Friedhofssatzung beigefügten Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze (Anlage 2).

§ 26

Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung, die nach vorheriger staatlicher und kirchenaufsichtlicher Zustimmung öffentlich bekanntgegeben wird.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Schleiden.

§ 28

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten die bisherige Friedhofsordnungen vom 26.01.2006 für die Friedhöfe in Harperscheid und Schleiden außer Kraft.

Schleiden, den 07. Oktober 2009

Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal

Das Presbyterium

Vorsitzender	Presbyter/in	Presbyter/in
---------------------	---------------------	---------------------

Anlage 1

zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal in Harperscheid und Schleiden (§ 3) vom 07.10.2009

Ordnung auf dem Friedhof

A

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist bis auf Widerruf ganztägig für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

B

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z.B. Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Skateboards, u. ä.) aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie gummibereifte Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsträgerin gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
5. ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsträgerin Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
7. den Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen, zu beschädigen oder unberechtigt zu betreten,
8. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
9. Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
10. ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabstättenzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen zu entfernen,
11. sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten,
12. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
13. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig schriftlich bei ihr einzuholen.

Schleiden, den 07. Oktober 2009

Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal

Das Presbyterium

Vorsitzender	Presbyter/in	Presbyter/in
---------------------	---------------------	---------------------

Anlage 2

zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal in Harperscheid und Schleiden (§ 25) vom 07.10.2009

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

I. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein (Naturstein mit Bronze) oder aus Eisen oder aus Holz bestehen.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gelten folgende Bestimmungen:
 1. Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten können durch Ornamente oder Symbole gestaltet sein.
 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
Sie müssen mit den Fundamenten unmittelbar verbunden sein.
Asymmetrische Form und Aufteilungen können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
Sie dürfen keine Sockel u. ä. haben (**gilt nur für Schleiden**).
 3. Schriftblossen für weitere Inschriften müssen absolut matt sein.
 4. Schriften dürfen nicht aufdringlich groß sein. Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sie müssen gut verteilt sein.
 5. Nicht zugelassen sind Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie z. B. Marterl, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben, Kastenschriften, Beschriftungen außerhalb des Grabmales und Freiplastiken.
 6. Nicht gestattet ist ein Ölfarbenanstrich auf Steindenkmälern.
- (4) Stehende Grabmale sind 20 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (5) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
- (6) Als provisorisches Grabstättenzeichen sind nur naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.
- (7) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ausgenommen ist eine seitliche Begrenzung durch liegende Platten in Naturstein von maximal 20 cm Breite (**gilt nur für Schleiden**). Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen genehmigen.

- (8) Die Maße der Steinplatte für die pflegefreien Urnengrabstätten (§ 6 Abs. 7) sind:

Länge: 0,25 m

Breite: 0,40 m

Die zweizeilige Inschrift besteht aus dem Namen und aus dem Geburts- und Sterbejahr.

II. Höchstmaße für Grabmale

Für Grabmale gelten folgende Höchstmaße:

- (1) Auf Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Stehende Grabmale:
Höhe bis 70 cm
- (2) Auf Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Stehende Grabmale:
Höhe bis 120 cm
- (3) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen
Stehende Grabmale:
Höhe bis 70 cm.

III. Zustimmungserfordernis

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin zu beantragen (§ 16 der Friedhofssatzung). Der Antragstellende hat seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung dreifach beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

IV. Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

V. Instandhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten (§ 17 der Friedhofssatzung).
- (2) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung zur Veränderung derartiger Grabmale versagen.

VI. Entfernung

- (1) Einem Antrag auf Abräumung und Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts kann die Zustimmung durch die Friedhofsträgerin versagt werden (§ 18 der Friedhofssatzung).
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts kann die Friedhofsträgerin einem Antrag, eine Grabstätte nicht abzuräumen und einzuebnen, stattgeben, wenn die Pflege der Anlage gewährleistet ist.

VII. Gärtnerische Gestaltung

Herrichten und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
Die Grundsätze nach Ziffer IX - Ökologie auf dem Friedhof - sind zu beachten.
- (4) Für die Herrichtung und die Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsträgerin die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 vorschreiben.
- (6) Die für die Grabstätten verantwortlichen Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.

VIII. Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung diesen Grabgestaltungsvorschriften entsprechen.
- (2) **Nicht zugelassen sind:**
 - Hecken jeder Art,
 - übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel,
 - das Aufstellen von Bänken,
 - das Verlegen von Platten, außer einer Trittplatte aus Naturstein je Grabstätte und als seitliche Begrenzung verlegte Platten nach Ziffer I Absatz 7 (gilt nur Schleiden).

- (3) Die Bepflanzung darf das in Ziffer II festgesetzte Höchstmaß des Grabmales nicht überschreiten.

IX. Ökologie auf dem Friedhof

- (1) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (2) Abfälle sind in die auf dem Friedhof vorhandenen Behälter oder Lagerstellen zu entsorgen. Soweit getrennte Sammelmöglichkeiten vorhanden sind, ist der Abfall getrennt entsprechend der Kennzeichnung der Behälter bzw. Lagerstellen zu entsorgen.

Schleiden, den 07. Oktober 2009

Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal

Das Presbyterium

Vorsitzender	Presbyter/in	Presbyter/in
---------------------	---------------------	---------------------

HINWEIS:

Diese Friedhofssatzung kann im Gemeindebüro der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal, Dreiborner Straße 10-12, 53937 Schleiden-Gemünd (Öffnungszeiten: Di.- Fr. 9.00 – 12.00 Uhr; Mi. 16.00 – 18.00 Uhr) und im Internet auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.ekir.de/schleidenertal eingesehen werden.